

Retrozessionen: Wann soll ich mich an den Bankenombudsman wenden?

Das Schweizerische Bundesgericht hat zum Thema Retrozessionen zwei für Bankkunden besonders bedeutsame Grundsatzurteile gefällt: Im ersten Entscheid vom 30. Oktober 2012 stellte es klar, dass Kunden mit Vermögensverwaltungsvertrag Rechenschaftsablage und Auszahlung nicht nur von Retrozessionen, sondern auch von sogenannten Bestandespflegekommissionen verlangen können, soweit sie auf diese nicht verzichtet haben. Bestandespflegekommissionen sind erfolgsabhängige Vertriebsentschädigungen, die Banken von Anbietern der für die Kunden erworbenen Produkte erhalten haben. Mit Entscheid vom 17. Juni 2017 hat das Bundesgericht sodann auch noch die zuvor heftig umstrittene Frage der Verjährung von Herausgabeansprüchen auf Retrozessionen und Bestandespflegekommissionen geklärt.

Welche Fragen hat das Bundesgericht geklärt?

- **Ablieferungspflicht beim Vermögensverwaltungsvertrag**

Kunden, welche die Bank mit der Verwaltung ihres Vermögens beauftragt und mit ihr entsprechend einen Vermögensverwaltungsvertrag geschlossen haben, besitzen der Bank gegenüber einen Anspruch auf Offenlegung und Herausgabe der Vergütungen von Dritten, welche die Bank im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandates vereinnahmt hat.

- **Ablieferungspflicht auch für Bestandespflegekommissionen**

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Banken auch Bestandespflegekommissionen, die ihnen im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsverträgen zufließen, den Kunden abliefern müssen.

- **Verzicht auf Ablieferung**

Der Kunde kann auf die Herausgabe von Retrozessionen im Voraus verzichten. Voraussetzung ist, dass er zumindest die Grössenordnung der zu erwartenden Entschädigungen kennt. Das Bundesgericht erlaubt ausdrücklich die Nennung einer Spanne "von bis" Prozent.

- **Verjährung des Anspruchs auf Erstattung**

Herausgabeansprüche auf Retrozessionen und Bestandespflegekommissionen unterliegen einer Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die Verjährung beginnt für jede einzelne Vergütung an dem Tag zu laufen, an dem die Bank sie erhalten hat.

Welche Fragen hat das Bundesgericht bisher nicht geklärt?

Offenlegungs- und Ablieferungspflicht beim Beratungsverhältnis

Ausschlaggebend ist, ob ein innerer Zusammenhang zwischen Auftragsausführung und Zahlungsfluss besteht. Das Bundesgericht bejaht dies beim Vermögensverwaltungsvertrag, da ein Interessenkonflikt

der Bank dadurch manifest wird, dass sie autonom und allein über die Titelauswahl entscheidet. Andere Verhältnisse, also Beratungsverhältnis und Execution only (reine Auftrags-ausführung) lässt das Bundesgericht explizit offen.

Eine Lehrmeinung sieht diesen inneren Zusammenhang - infolge eines vergleichbaren Interessenkonflikts - auch beim Beratungsverhältnis, eine andere verneint ihn. Das Zürcher Handelsgericht verlangte bei einem dauerhaften Beratungsvertrag die in den Grenzen der Angemessenheit und Zweckmässigkeit mögliche Offenlegung von Vergütungen Dritter, unabhängig von einer allfälligen Ablieferungspflicht, um überhaupt entscheiden zu können, ob ein innerer Zusammenhang besteht. Höchstrichterlich wurde aber im Zusammenhang mit einem Beratungsverhältnis die Frage der Offenlegung noch nicht entschieden, ebenso wenig die Ablieferungspflicht.

Fazit

- Haben Sie die Bank mit der Verwaltung Ihres Vermögens beauftragt (**Vermögensverwaltungs-auftrag**), können Sie von ihrer Bank Rechenschaftsablage über geflossene Retrozessionen, inkl. Bestandespflegekommissionen, wie auch deren Herausgabe verlangen, **sofern Sie nicht** rechtsgültig auf diese Ansprüche **verzichtet** haben.

Ist eine Bank dazu nicht bereit, nimmt der Bankenombudsman entsprechende Kundenbeschwerden entgegen.

- Gegenüber **Beratungskunden** sind Banken in der Regel nicht zur Erstattung von Retrozessionen bereit. Angesichts der beschriebenen Ausgangslage, insbesondere mangels eines höchstrichterlichen Entscheids, wird der Bankenombudsman in solchen Fällen die Haltung der Bank nicht beeinflussen können. Er muss die betreffenden Kunden deshalb auf den Rechtsweg verweisen.

Hat Sie die Bank lediglich punktuell oder im Einzelfall oder gar nicht beraten, kann der Bankenombudsman nicht helfen oder vermitteln.

Der Bankenombudsman

Der Schweizerische Bankenombudsman ist eine neutrale und kostenlose Informations- und Vermittlungsstelle. Sie befasst sich mit konkreten Beschwerden von Kunden gegen eine Bank mit Sitz in der Schweiz. Die Institution hat ihre Tätigkeit im April 1993 aufgenommen. Trägerschaft ist die „Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman“, welche von der Schweizerischen Bankiervereinigung gegründet wurde.

Wie man vorgehen muss, um dem Bankenombudsman ein Problem zu unterbreiten, ist auf der Webseite des Bankenombudsman unter www.bankingombudsman.ch beschrieben. Alternativ kann bei der Geschäftsstelle eine Kundenbroschüre bestellt werden.